

RS OGH 2000/9/26 5Ob238/00m, 5Ob257/08t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2000

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die Zweckmäßigkeit des Eingriffs reicht nach den klaren Voraussetzungen des § 8 Abs 2 Z 2 MRG nicht aus. Die Notwendigkeit des Eingriffs in das Mietrecht ist eine eigenständige, unabdingbare Voraussetzung der Duldungspflicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 238/00m

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 238/00m

- 5 Ob 257/08t

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 257/08t

Vgl auch; Beisatz: Fällt eine beabsichtigte Maßnahme in den Anwendungsbereich von § 8 Abs 2 Z 2 MRG, setzt das Bestehen einer entsprechenden Duldungspflicht des betroffenen Mieters nicht bloß die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Eingriffs auf Seite des Vermieters voraus, sondern zusätzlich auch dessen Zumutbarkeit für den Mieter. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114100

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at